

18. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)**

vom 06. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2017)

zum Thema:

**Nicht erfolgte Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aufgrund gesundheitlicher Gründe**

und **Antwort** vom 18. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2017)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11 736  
vom 06. Juli 2017  
über Nicht erfolgte Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aufgrund  
gesundheitlicher Gründe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber konnten oder können im Zeitraum 2010 bis Mai 2017 nicht abgeschoben werden, weil gesundheitliche Gründe vorlagen/vorliegen, wie hoch war/ist dabei jeweils der Anteil der Minderjährigen insgesamt und wie hoch war/ist dabei jeweils der Anteil der durch Unfälle zu Schaden gekommenen Minderjährigen (aufgeschlüsselt nach Jahren und den drei genannten Gruppen)?
2. Bei wie vielen abgelehnten Asylbewerbern wurde die Abschiebung zeitweise aus diesen gesundheitlichen Gründen verzögert (aufgeschlüsselt nach den unter 1. Genannten Jahren und Gruppen)?
3. Wie viele abgelehnte Asylbewerber bekamen im Zeitraum 2010 bis Mai 2017 nur aufgrund ihres Gesundheitszustandes eine Aufenthaltsgenehmigung (aufgeschlüsselt nach den unter 1. Genannten Jahren und Gruppen)?

Zu 1. bis 3.:

Es liegen keine entsprechenden Statistiken vor.

4. Werden die Kosten von ambulanten oder stationären medizinischen Leistungen für abschiebepflichtige Asylbewerber ersetzt oder bleiben die Leistungsträger für diese Behandlung unvergütet?

Zu 4.:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind auch Menschen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, leistungsberechtigt. Sie haben deshalb u.a. Anspruch auf medizinische Versorgung nach § 4 AsylbLG, so dass die entstehenden Kosten von der zuständigen Leistungsbehörde übernommen werden.

Berlin, den 18. Juli 2017

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport